



VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73  
1



## ASSECURATION

Vor die

## Ritterschafft

Im Herzogthum Magdeburg.

**D**ennach der Allerdurchlauchtigste/  
 Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Gri-  
 derich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf  
 zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer  
 und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und  
 Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
 Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schle-  
 sien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,  
 Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graf  
 zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Teck-  
 lenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Beh-  
 re und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,  
 Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda u. c. Unser allernädigster  
 König und Herr, bey der, vor die Wohlfahrt und das Aufnehmen  
 Dero Getreuen gesammten Lande und Unterthanen, auch absonderlich  
 vor den Wohlstand Dero löblichen Ritterschafft des Herzogthums  
 Magdeburg, unermüdet-tragenden Landes, Väterlichen Sorgfalt/  
 unter andern auch bey sich erwogen, wie viel beschwerlichen Lasten und  
 Incommoditäten ermeldte Dero Ritterschafft und Vasallen, wegen der  
 auf Ihren Gütern haftender Lehns-Qualität und davon dependiren-  
 den oftmahligen Lehns-Ruthungen, Investituren, Verfolgung der  
 gesammten Hand, erfordernten Consense, Concessionen und anderen  
 dergleichen Obliegenheiten unterworfen, bey deren unterlassener Be-  
 obachtung, die Vasallen in weitläufftige, und öftters den gänzlichern  
 Verlust der Güter, oder wenigstens schwere Geld-Strassen und ander-  
 re schädliche Saiten nach sich ziehende Fiscalische Proeesse verwickelt  
 werden, zu geschweigen, was Ungelegenheit es auch sonst in den Ade-  
 lichen Familien verursacht, das dieselben, wenn Sie gleich in der äusser-  
 sten Noth stecken, oder ihren mercklichen Nutzen dadurch schaffen kön-  
 nen, dennoch Ihre Güter weder alieniren, noch verpfänden, auch in fa-  
 vorem des Weiblichen Geschlechts und der Allodial-Erben nicht im ge-  
 ring-

ringsten davon disponiren können/ und was Scutzen und Wehflagen daraus zu entstehen pfleget/ wenn bey erfolgender Apertur und Caducität der Güter die hinterbleibende Wittiben und Töchter aus den Gütern verlossen und vertrieben werden/ so gar/ daß Ihnen oft nicht so viel übrig bleibet/ wovon sie ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt haben können.

Als haben Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät/ aus diesen und mehr anderen/ Sie dazu bewegenden trifftigen Ursachen/ vornemlich aber aus angestammeter Königlicher Hulde und Clementz/ zum Besten und mehrerem Aufnehmen der Magdeburgischen getreuen Ritterschafft und anderer bisherigen Lehn-Leute daselbst Sich entschlossen/ die von solchem Dero Herzogthum relevirende und in demselben belegene Lehne vor Allodial und Erb-Güter zu erklären/ und den darauf hassenden nexum feudalem/ nebst allen davon dependirenden oneribus und praestandis gänzlich aufzuheben/ dergestalt und also/ daß gleichwie Seine Königliche Majestät bey gegenwärtigen gefährlichen und geschwinden Läuften und Conjunctionen/ Sich in einer zureichenden perpetuirlichen Krieges-Verfassung zu halten/ obnumgänglich necessitiret sehen/ zu welcher die Ritterschafft mit Ihren Lehn-Pferden/ nach den alten Verfassungen des Deutschen Reichs/ billig concurriren müste/ also gegen Erlassung dieser Ihrer Schuldigkeit und gänzlichlicher Aufhebung der obbemelten Lehns-Beschwerden/ zu solcher Armatur eine leidliche Summ ad 40. Rthlr. von jedem Ritter-Pferde jährlich beytragen möchte/ Und ob zwar einige aus gedachter Ritterschafft sich anfänglich die Beyjorag gemacht/ daß diese Veränderung mit den Lehn-Gütern/ deren Nutzen und Vortheil vor das Land und dessen Eingeseffene Sie sonst wohl begreifen/ vornemlich aber die Festsetzung eines dafür zu erlegenden Jährlichen Canonis/ Ihren von Alters her genossenen Privilegiis/ Immunitäten und Freyheiten nachtheilig fallen/ auch zu einigen Irrungen und Unrichtigkeiten in den Familien Anlaß geben dörfte: So ist doch erfolgt/ daß/ nachdem solcher Zweifel der löblichen Magdeburgischen Ritterschafft/ durch gewisse von Seiner Königlichen Majestät dazu verordnete Deputirte und Commisarien aus dem Grunde benommen/ und sie deshalb völlig beruhiget worden/ anfänglich die Adelich Eingeseffene des Zerichauischen Creyses/ und folglich auch die drey übrige Creyse/ Krafft ausgestellter schriftlichen Reverfalen/ diese/ gegen Abführung eines Jährlichen Lehn-Canonis/ Ihnen offerirte Königliche Gnade und Wohlthat der Erblichkeit Ihrer Güter/ mit allerunterthänigstem Danck völlig acceptiret und angenommen: Wohingegen Seine Königliche Majestät bewogen worden/ über die emolumenta/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/ so die Magdeburgische Ritterschafft aus allen vier Creysen/ durch diese Vergebung der dortigen bisherigen Lehn-Güter ins Erbe erlanget/ die hievor dem Zerichauischen Creyse ins besondere ertheilte Versicherung nunmehr auf das ganze Land zu extendiren/ und demselben darüber gegenwärtige allgemeine immerwährende Asssecuration zu geben:

1. Ver-

I.

**S**persprechen und versichern Seine Königliche Majestät vor Sich, Dero Erben und nachkommende Successores an der Cron, Ehre und dem Herzogthum Magdeburg/ bey Dero Königlichem Wort, daß von nun an, und zu ewigen Zeiten alle und jede in denen vier Greysen des Herzogthums Magdeburg/ als in dem Holz-Saal, Jerichauschen und Luctenwaldischen Creyse, belegene Lehne, davon Seine Königliche Majestät ohnmittelbahrer Lehn-Herr sind, und welche in Dero Landen gelegen, auch die Ritter-Pferde an Seine Königliche Majestät und nicht an andere Stände des Reichs verdienen/ohne Unterscheid, wes Nahmens oder Art dieselbe seyn, vor Allodial und Erb-Güter erkläret/und die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums denselben beygelegt seyn solle, dergestalt und also, daß der Nexus feudalis zwischen Sr. Königl. Majestät und Dero dortigen Vasallen, nebst allen davon dependirenden præstationen, sie mögen Nahmen haben/wie sie wollen, nunmehr gänzlich gehoben/und denen possessoribus freye Macht gegeben soll, dieselbe als Erb-Güter zu besitzen und zu genießen, auch davon als von ihrem Eigenthum, jedoch salvo jure succedendi der bisherigen Gesamt-Händer/wie auch dererjenigen, denen die Reluicion daran zustehet, zu disponiren/dergestalt dann dieser Lehns-Veränderung ohnerachtet, solchen Gesamt-Händern und proprietariis Ihre Jura respective succedendi & reluendi, nach wie vor, überall salva & integra behalten, und Ihnen das Geringsste davon nicht entzogen noch gefränctet werden soll.

Seine Königliche Majestät wollen aber von dieser Versetzung der bisherigen Magdeburgischen Lehn-Güter ins Erbe ausdrücklich ausgenommen haben die Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit, auch übrige Herrschaften/ Aemter, Güter und Regalien, die einige Fürsten, Grafen und Stände des Reichs von Sr. Königl. Majestät, als Herzoge von Magdeburg, zu Lehn recognosciren, und soll es respectu derselben, wie auch mit denen Salz-Gütern in dem Thal zu Halle und denen Magdeburgischen Lehnen, die außser Sr. Königl. Majestät dortigen Hobeit, in fremden Territoriis belegen sind, noch zur Zeit in dem bisherigen Stande gelassen, und darinn keine Aenderung gemachet werden.

II. Es reserviren sich Se. Königl. Majestät hierbey auch ferner, die Gesamte iezo auf dem außsersten Fall stehende Lehne, worbey nur zwey Augen annoch vorhanden, und 2. diejenige Lehn-Güter, worauf Se. Königl. Majest. seit Dero angetretenen Glorwürdigen Regierung, Anwartsungen und Expectantien ertheilet haben, und wovon der Ritterschafft, so bald möglich, accurate specificationes ausgestellt werden sollen. Und gleichwie in dem vorhergehenden Articul allbereits declariret worden, daß, ohngeachtet dieser mit den Lehn-Gütern vorgehenden Veränderung denen Gesamt-Händern Ihr Successions-Recht einen Weg wie den andern in integro verbleiben solle, also hat es auch mit denen, so von Seiner

Königlichen Majestät mit Anwartsung und Expectantzien auf gewisse Lehn-Güter versehen seyn, gleiche Bewandniß, wenn auch gleich ein Vafall, auf dessen Lehn jemand expectiviret ist, und der jeso keine Männliche Lehnsfähige Leibes-Erben hat, dergleichen hiernächst annoch erzeugen solte: Indessen muß doch sowohl von denen auf dem äussersten Fall stehenden, als auch von denen beantworteten Lehnen, der jetzige Vafallus possessor die Jährliche Hof-Dienst-Gelder gleich andern Lehn-Leuten abtragen, jedoch, daß bey hiernächst erfolgender Eröffnung des Lehns, in Ansehung, daß der letzte Vafall von der Alodialität wenig oder nichts profitiret hat, dasjenige, so Er auf diesen Canonem entrichtet, seinen Erben von dem, so ihm in den Gütern succediret, wieder erstattet werde.

III. Und ob zwar mit Aufhebung der Lehnbarkeit zugleich auch der Eyd cessiret, welchen die bisherige Vafallen, bey empfangender Belehnung bisher prästiren müssen, in so weit, als derselbe das Vafallagium regardiret, so continuiret doch einen Weg wie den andern die Homagial- und Unterthänigkeits-Pflicht; Allermassen dann zu fordern wegen derer, welche bey Sr. Königl. Majest. angetretenen Landes-Regierung, oder erlangter Majorennität, die bisher üblich gewesene Pflicht abgelegt, es dabey sein Bewenden hat, indem dieselbe nicht weniger auf die Unterthänigkeit, als auf die Verbindlichkeit wegen der Lehne gerichtet ist.

Wegen der übrigen aber ordnen und wollen Seine Königliche Majestät, daß die sämtliche von Adel aus allen 4. Creysen des Herzogthums Magdeburg, deren vormahlige Lehn-Güter nummehr ins Erbe verwandelt, schuldig und gehalten seyn sollen, nach erlangter Majorennität, und erreichten 21. Jahren Ihres Alters, binnen Jahr und Tag, es sey, daß Sie selbst Possessores der vormahligen Lehn-Güter seyn, oder zu der Succession in demselben Recht u. Hoffnung haben, den Huldigungs- und Unterthänigkeits-Eyd würcklich abzuschwören, zu welchem Ende Sie sich bey Vermeidung willkührlicher Straffe, bey der Magdeburgischen Regierung, binnen der vorherührten Frist, unersodert zu stellen, und nach producirung ihres Geburts-Scheins, vorbe sagten Eyd daselbst in Person abzuschwören, es sey dann, daß Sie durch Sr. Königl. Majestät Krieger- und anderen Diensten, oder durch unvermeidliche Abwesenheit und Kranckheit davon abgehalten werden, auf welchem Fall Ihnen nachgelassen wird, durch einen anständigen Bevollmächtigten, die Huldigungs- und Unterthänigkeits-Pflicht in Ihre Seele abzuschwören zu lassen, doch dergestalt, daß die Ursache Ihres Persönlichen Ausbleibens zureichend bescheyniget werde.

Es hat auch die Magdeburgische Regierung alsdenn den vorgeschriebenen Eyd von denen von Adel, oder deren Bevollmächtigten gehöriger massen aufzunehmen, und, wie solches geschehen, unter dem Formular des Eydes registriren, auch solchen nachgehends dem Interessenten extradiren zu lassen, damit ein jeder sich desto besser dessen, was er geschworen, und wozu Er Sr. Königl. Majestät, als Seinem natürlichen Landes-Herrn verbunden und verpflichtet, erinnern könne, wie denn auch die

die von Adel ein Exemplar dieses ihres Endes unterschreiben und selbige ad Acta geben sollen.

IV. Ferner versprechen Seine Königliche Majestät alleranädigst, daß durch Aufhebung des nexus feudalis inter dominum & Vassallum, die Qualität und prerogativen der Ritter- und Freyen Güter so selbige bishero gehabt, im geringsten nicht alteriret, sondern solche Güter zu ewigen Zeiten von denen oneribus, mit welchen der Adel/ solcher Güter halber/ bishero nicht belegt worden/ und in specie von der Contribution, Einquartirung und dergleichen Auflagen/ sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/ erdacht seyn/ oder annoch erfunden werden/ so wie igo/ also auch künfftig überall gänzlich befreyet bleiben, und davon weiter nichts, als der von der Rittertschaft und Lehn- Leuten/ gegen Aufhebung der obgedachten Lehns- Beschwerlichkeit/ verwilligte Canon gefodert und verlangt werden soll; Und wie nun

V. Aus obigen klar erhellet, daß Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention nur dahin gehet/ die bisherige Lehnbarkeit so weit zu heben/ als dieselbe das Dominium directum concerniret, sonsten aber das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieselbe Ein- oder Ausländische seyn/ in ihrem völligen Vigore, vermöge desselben nach bisheriger Art der Lehne und gesampter Hand succediren zu lassen; Als declariren auch höchstgedachte Se. Königl. Majestät hieburch noch fernere daß Sie ihrer getreuen Rittertschaft auch sämtlichen bisherigen Lehn- Leuten/ und zwar sowohl insgemein/ als auch einer jeden Familie ins besondere/ die freye Hand lassen wollen/ wegen der Succession, des Consensus Agnatorum, bey denen Veräußerungen, Versorgung der Wittiben/ Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacts und Verfassungen unter sich zu machen/ und alles so einzurichten, wie sie sie es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten finden: Worüber dann Se. Königl. Majestät, ohne Entgeld, gegen Erlegung der blossen Schreib- Gebühren, die allergnädigste Confirmation, wenn solche verlangt wird, ertheilen/ auch die Judicia in judicando sich darnach zu richten, anweisen wollen: Damit auch ein jeder die Qualität seiner Güter und der dazu gehörenden Pertinentien und Gerechtigkeiten in künfftigen Zeiten desto besser erweisen könne; So sollen nicht allein die bisher ertheilte Lehn- Briefe/ einem jeden in perpetuum dabey zum Fundament und Beweiß dienē, sondern auch vermöge der schon hiebevör ergangenen Verordnungen/ eine geruhige Fünfftzig- Jährige Possession den Possessorem von allem Anspruch/ es sey ex capite Domaniū, oder aus was für Fundament sonsten dieselbe wider ihn möchte angestellet werden wollen/ völlig liberiren, dergestalt/ daß diejenige/ so in denen nächstverwichenen Fünfftzig Jahren, und seither anno 1669. nicht in Anspruch genommen worden, hinführo so wenig von dem Fisco, als sonsten deswegen weiter nicht beunruhiget und actioniret werden/ wie denn auch in specie die Possessores der Güter, bey der völligen Freyheit der Jagden/ und wie dieselbige ihnen in den bisherigen Lehn- Briefen verrieben, oder durch eine geruhige Fünfftzig- jährige possession behauptet werden kan/ maintainiret werden sollen.

B

Es

Es haben ferner **Se. Königl. Majestät** der Ritterschafft und andern Va-  
 fallen die Gnade gethan, daß Sie Ihre Holzungen, sowohl Eichen, als  
 Fichten und ander Ober-Holz/ ohne einige von der Jägerney oder Jagd-  
 Causen deshalb vorher extrahirte Concession, auch ohne das geringste  
 weiter an dieselbe oder sonst jemand zu zahlen, von nun an frey, jedoch  
 forsmäßig genießen mögen. Falls aber dieselbe eine Quantität Eichen-  
 Fichten oder andern Ober-Holzes zum Verkauf ausschauen wolten, als-  
 dann soll die Anweisung von der Sammer durch Forst-Bediente, jedoch  
 ohne alle deshalb und vor die Besichtigung zu erlegende Kosten, geschehen  
 wenn es aber damit zum Ruin der Holzungen ausschlagen wolte, sodann  
 denen selbst das weitere Hauen bey Fiscalischer Strafe untersaget werden.

VI. Da auch durch Aufhebung des Nexus feudalis, nunmehr alle  
 Lehnsfehler gänglich abgestellt und die Gefahr der Caducität völlig ge-  
 hoben worden: So declariren **Se. Königl. Majestät** allergnädigst, daß  
 alle Lehns-Edicta, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, hiedurch  
 gänglich aufgehoben/ alle dagegen begangene Fehler, sie mögen seyn  
 von was Art, Zeit und Natur sie immer wollen, gänglich pardoniret  
 seyn, auch von nun an und zu ewigen Zeiten/ niemand wegen eines Lehn-  
 Fehlers weiter belanget, oder in Anspruch genommen werden soll/ den  
 Mitbelehnten aber, welche aus solchen Lehns-Fehlern ein jus quæsitum  
 erhalten/ bleibet Ihr Recht billig vorbehalten/ und soll Ihnen davon hie-  
 durch nichts entzogen werden; Und gleich wie

VII. Der von der Ritterschafft und den Besitzern der Magdeburgischen  
 Land-Gütern, künftig zu erlegende Canon nicht anders als ein purum  
 furrogatum, anstatt der sonst aufbrachten Ritter-Pferde und übrigen  
 geleisteten Lehns-Onerum consideriret werden kan: So geben **Se. Kö-  
 nigl. Majestät** auch die allergnädigste Versicherung, daß hiedurch denen  
 Freyheiten, Immunitäten und Gerechtigkeiten, so der Ritterschafft und  
 bisherigen Lehn-Leuten in denen Landes-Recessen, Politey-Ordnung,  
 und andern Edictis, so weit dieselbe der gegenwärtigen Handlung nicht zu  
 wider, wie auch in ihren Lehn-Briefen und ander Assuranceationen gegeben  
 worden, nicht das geringste præjudiciret/ sondern alle solche Freyheiten  
 und darüber gegebene Reverse und Versicherungen so weit Sie deren an-  
 zio würcklich genießen, hiedurch von neuem confirmiret, auch alle Klag-  
 ten/ welche wegen dessen/ so dem zuwider bishero vorgegangen, mit Zug  
 geführet werden können, abgestellt werden sollen.

VIII. **Se. Königl. Majestät** versprechen auch vor Sich und Dero Nachkommen  
 in Gnaden, daß Sie den Canonem der Jährlichen 40. Rthle. vor jedem Ritter-  
 Pferde, niemahlen und zu ewigen Zeiten nicht erhöhen oder steigern, sondern es  
 dabey, wie der selbe in dieser Assuranceation reguliret worden, allezeit lassen wollen.

Was aber die eigentliche Anzahl der Ritter-Pferde betrifft, da finden **Se. Kö-  
 nigl. Majestät** nöthig, daß in den vier Creysen des Herzogthums Magdeburg von  
 Dero dortigen Regierung und Commissariat sofort eine accurate Designation ab-  
 ler darinn verhandenen Lehn-Pferde verfertigt, und in solcher auf jeder Seite  
 summirten und transportirten Liste specificet gesetzt werde, wie viel an Ritter-  
 Pferden eigentlich darinn verhanden, und wie viel Pferde wegen der Königl.ichen  
 Aemter und Güter, daran abzuziehen, auch wie viel Lehn-Pferde in vorigen Zei-  
 ten, wenn Noth-Dienst-Geider gefodert in dem Creyse angeben worden, da dann,  
 wenn



Wem in der jetzigen Specification die in der vorigen Ritter-Rolle enthaltene Anzahl nicht erreicht werden sollte, dabey notiret werden muß, worinn die Ursache solcher Differenz eigentlich besche, damit demnachst dieserwegen völlige Richtigkeit gemachet werden könne.

IX. Dafern auch aus Gottes Verhängnis, durch totale Kriegesverheerung, Feuer-oder Wasser-Schaden einige Güter in solchen unglücklichen Zustand gerathen sollten, daß sie nicht vermögend wären, den Canonem abzuführen; So versichern Se. Königl. Majestät, daß Sie in dergleichen Fällen, Ihre Königl. Hulde und Milde Dero getreuen Ritterschafft und Lehn-Leuten wollen spüren, auch derselben eine sothane remission wiederfahren lassen, daß ein solcher Verunglückter sich wieder erholen könne, und sollen die übrige, den oder diejenige, welche ein solch Unglück treffen möchte, zu übertragen nicht gehalten seyn.

X. Und weilten Sr. Königl. Majestät von der Ritterschafft allergehorsamst vorgestellt worden, daß sich verschiedene Ritter-Güter finden, welche von Stellung der Lehn-Pferde eximiret seyn, und deren vorige Possessores solche Freyheit entweder Titulo oneroso per pacta, oder per observantiam & possessionem erworben, und dieses Onus auf andere Güter gebracht haben; So lassen Se. Königl. Majestät es auch dabey in Gnaden bewenden, stellen aber denen Familien anheim, ob und weldergestalt selbige sich deswegen untereinander weiter sehen und vereinigen können; Indessen aber, und ehe ein solcher Vergleich erfolgt, wird der Canon von dem Gute, worauf das Lehn-Pferd bisher gehaftet hat, beständig gefodert, und bleiben die übrige davon frey; Ins künftige aber soll und muß keine dergleichen Veränderung, Eintheilung oder Transferrung des Canonis von einem Gut aufs andere gemachet werden, Se. Königl. Majestät wollen auch die selbe nicht vor gültig erkennen, wenn Sie nicht Dero specialen Consens dazu erteilet haben. So viel aber diejenige Güter betrifft, welche bey Sr. Königl. Magdeburgischen Lehns-Curie zwar zur Lehn gehen, aber mit keinen Kos-Diensten belegt sind, da können Dero Besizer in Ansehung dessen, daß die Lehnbarkeit aufgehoben, und Sie sowohl von den übrigen Lehns-Beschwerden, welche Sie über sich gehabt, und wovon Sie durch diese neue Einrichtung befreyet worden, als daß Sie die übrige aus dieser Constitution den bisherigen Lehn-Gütern zu gute kommende Beneficia genießen, sich nicht entbrechen, ebenfals einen jährlichen Canonem, wie Erben-Zins-Güter Recht und Gewohnheit ist, in perpetuum zu übernehmen, welchen dann Se. Königl. Majest. aus besonderer Clementz, und damit sich niemand dieserhalb zu beschweren Ursach haben möge, also reguliret, daß ein jeder Possessor solcher Güter nach deren Werth, dergestalt angeschlagen werden soll, daß vor jedem tausend Thaler, so hoch sich der Werth seiner Güter beträget, er jährlich einen Thaler pro Canone entrichtend soll, wo nicht bereits ein höherer Canon darauf haftet; Es sollen auch sothane Güter fordersamst durch die Beamte in denen Aemtern, worinn sie belegen seyn, in eine gewisse Taxe gebracht, und der Jähelich davon zu entrichtende Canon darnach feste gesetzt werden.

XI. Dem Dohm-Capitul zu Magdeburg versprechen Se. Königl. Majestät, daß desselben an den Byrischen, Kosischen und Pringischen Gütern habendes Successions-Recht, wie auch die, Ihm auf ein Lehn-Gut von fünf und zwanzig tausend Rthlr. von Sr. Königl. Majest. Groß-Herrn Vater Churfürst Friederich Wilhelm glorwürdigter Gedächtnis, erteilte expectantz, ohnerachtet der gegenwärtigen, mit den Magdeburgischen Lehnen, vorgehenden Veränderung, in integro verbleiben, dem Dohm-Capitul auch bey existirenden Fällen zu dem wirklichen Genus aller solchen Versicherungen verholffen werden soll.

XII. Damit aber auch der Magdeburgischen Ritterschafft Apter-Lehn-Leute nicht vermaynen mögen, als ob dadurch, daß die Lehnbarkeit zwischen Sr. Königl. Majestät und Dero bisherigen unmittelbahren Vasallen aufgehoben, auch jene von dem nexu feudali, womit sie ihren Lehn-Herren verband, und denen davon dependirenden prestationibus befreyet wären; Als declariren Se. Königl. Majest.



Majest. hiedurch, daß ratione dererelben, alles im vorigen Stande bleiben, und die Magdeburgische Vffter-Leute ihren Lehn-Herren nach wie vor verhaftet, und respectu ihrer, alles in statu quo gelassen werden solle, gestalt dann auch diese neue Einrichtung auf diejenige Güter, welche bey Sr. Königl. Maj. Aemtern zu Lehen gehen, keinesweges zu ziehen, sondern es bleibet, so viel dieselbe betrifft, nach wie vor in dem bisherigen Stande.

XIII. Se. Königl. Majestät stellen auch Dero getreuen Ritterschafft und übrigen bisherigen Vasallen zur freyen disposition, wie Sie künfftig zu Haltung einer richtigen Successions-Ordnung und zu Verhütung aller sonst unter den Familien zu besorgenden Confusion eine absonderliche Registratur in jedem Creyße, ingleichen auch zu Erhaltung des Credits ein absonderlich Landbuch zu Verzeichnung der auf den Gütern haftenden Schulden aufzurichten, gut finden werden, zu welchem Ende denselben denn alle nöthige Nachrichten aus der hiesigen und Magdeburgischen Lehns-Canzleyen communiciret werden sollen; So lange aber dergleichen Land-Buch nicht gefertiget, soll über alle Handlungen, so wegen derer Magdeburgischen Güter geschehen, und vorgenommen werden, es seyen Kauf-Contracte oder Hypothec-Verschreibungen oder sonsten, der Magdeburgischen Regierung Confirmation gesucht, diese aber ohne allem Entgelt, gegen die gewöhnliche bloße Schreib-Gebühr, ertheilet werden:

Welche Confirmationes denn in die Literaria eingetragen werden, und eben den Effect haben sollen, welchen vor dieser Lehns-Veränderung der ertheilte Consens ratione validitatis, praelationis und sonsten überall gehabt und operiret.

XIV. Wann aber ein Possessor eines bisher Lehn-gewesenen Guts im Magdeburgischen stirbt, oder sich sonst eine Veränderung mit dessen Gütern zu trägt; So sehet denen Agnaten, oder wer sonst daran ein Successions-Recht aus der bisher so genannten gesammten Hand, oder aus einer expectantz zu haben präzendiret, frey, sich jedesmahl bey der Magdeburgischen Regierung zu melden, da denn denenselben eine Versicherung ausgestellt werden soll, daß ihnen ihr Recht der Succession halber, saluum & integrum bleiben soll.

XV. Damit auch künfftig die abzugebende Köstlichen-Gelder nicht zu der Contribution-Casse gezogen, und das eine mit dem andern confundiret werde: So versprechen Se. Königl. Majestät, daß nach dem von der Ritterschafft allerunterthänigst abgefassetem Formular, die Quittungen über diesen Lehns-Canonem ertheilet, auch die Einnahme dem Creyße absonderlich vorbehalten werden soll, als welcher denn durch die Creyße-Einnehmer alle Quartale von denen Vasallen quartam partem des Jährlichen Canonis gegen Quittung empfangen, und solchen vierdten Theil, acht Tage nach Ablauf des Quartals ad Cassam generalem gegen des Krieges-Zahlmeisters Quittung, richtig, ohne Abzug und Reste, es sey denn daß Se. Königl. Majestät nach Inhalt dessen, was oben ARTIC. 8. disponiret, den Verunglückten eine Remission allergnädigst wiederfahren lassen: abliefern muß; wie denn auch Se. Königl. Majestät die Anstalt machen lassen wollen, daß diejenige, welche in dem Genthinischen Strich wohnen, und denen, wegen der Entlegenheit, kostbar und unbequem fällt, den Canonem nach Magdeburg zu liefern, selbigen quartaliter zu Genthin abgeben können.

Seine Königl. Majestät stellen auch denen Creyßen frey, daß Sie, um diesen Lehns-Canonem von der ordinären Contribution desto genauer zu distingüiren, darüber ein eigenes Register halten, und davon in der Contributions-Rechnung keinen Titul führen lassen mögen; Welches alles Se. Königl. Majestät vor Sich und Dero Nachkommen, je und zu allen Zeiten, getreulich also zu halten versprechen, ohne im geringsten darwider zu handeln, noch zu gefatten, daß solches von anderen, unter was vor Schein und Vorwand es seyn möchte, geschehe. Urfundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Gnaden-Siegel. Gegeben zu Berlin, den 4. Aug. 1719.

(L.S.) Sr. Wilhelm. Stgen.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





222  
88

# ASSECURATION

Vor die

# Ritterschafft

Herzogthum Magdeburg.



der Allerdurchlauchtigste/  
 igste Fürst und Herr, Herr Sri-  
 König in Preussen, Marggraf  
 heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer  
 ner Prins von Oranien/ Neufchatel und  
 Magdeburg, Cleve, Jülich/ Berge/ Stettin/  
 nd Wenden/ zu Mecklenburg, auch in Schles-  
 urggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/  
 / Schwerin, Raseburg und Moers, Graf  
 der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Teck-  
 Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Beh-  
 Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/  
 und Breda &c. &c. Unser allernädigster  
 vor die Wohlfahrt und das Aufnehmen  
 n Lande und Unterthanen/ auch absonderlich  
 löblichen Ritterschafft des Herzogthums  
 tragenden Landes/ Väterlichen Sorgfalt/  
 erwogen, wie viel beschwerlichen Lasten und  
 Dero Ritterschafft und Vafallen/ wegen der  
 der Lehns- Qualität und davon dependiren-  
 Nuthungen/ Investituren/ Verfolgung der  
 erten Consense, Concessionen und anderen  
 unterworfenen, bey deren unterlassener Be-  
 weitläufftige, und öffters den gänglicher  
 enigstens schwere Geld- Straffen und ande-  
 ich ziehende Fiscalische Proceffe verwickelt  
 as Ungelegenheit es auch sonst in den Ader-  
 / das dieselben/ wenn Sie gleich in der äusser-  
 en mercklichen Nutzen dadurch schaffen kön-  
 nen, dennoch Ihre Güter weder alieniren, noch verpfänden, auch in fa-  
 vorem des Weiblichen Geschlechts und der Allodial- Erben nicht im ge-  
 ring-

2

